

1 Einleitung

„Am Anfang der Naturschutzbewegung stand die Freude der Menschen an der Schönheit einer Landschaft und einzelner Naturerscheinungen.“

(FISCHER-HÜFTLE 1997b: 239)

1.1 Anlass und Motivation

Auch heute sind nach § 1 BNatSchG „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)“. Somit ist die Behandlung des Landschaftsbildes neben der Behandlung des Naturhaushalts¹ auch heute Aufgabe des Naturschutzes im Allgemeinen und der Landschaftsplanung im Besonderen.

Im Rahmen von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, dem Vollzug der Eingriffsregelung, in Schutzwürdigkeitsgutachten (z.B. bei Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten) sowie in Strategischen Umweltprüfungen sind Landschaftsbildqualitäten zu erfassen, zu bewerten und mögliche Änderungen durch geplante Vorhaben zu beurteilen. Dazu liegt eine Vielzahl von Vorgehensweisen vor, von denen sich jedoch noch keine als praktikabel, fachlich valide und rechtssicher erwiesen hat (vgl. dazu KÖPPEL et al. 1998: 256, KIEMSTEDT et al. 1996: 7, HUNZIKER & KIENAST 1999: 162). Für den überwiegenden Teil dieser Methoden gibt es noch nicht einmal abgesicherte Kenntnisse über die Erfüllung der allgemein anerkannten wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität (GRUEHN & KENNEWEG 2000b, GRUEHN 2005).

"If landscape perception research is important, then we should be concerned with issues of reliability and validity. Most landscape perception researchers assume that their methods and results are both reliable and valid; very few test this assumption. We cannot possibly hope to be taken seriously as a scientific area of study if we ignore this concern.

For instance, are landscape evaluations by either professionals or the public reliable? How many evaluators are needed to give reliable results? Are the evaluation tools (e.g. rating scales) valid? Are simulations reliable and valid? I am afraid that most landscape assessors would not even know how to investigate these concerns."

PALMER 2003: 171

Für die Landschaftsplanung (im weiteren Sinne) lässt sich feststellen, dass das Landschaftsbild vielfach den Status eines Schutzguts 2. Ordnung hat und nicht gleichberechtigt mit den übrigen Schutzgütern behandelt wird (vgl. dazu auch HEHL-LANGE & LANGE 1992, LEITL 1997, LANGE 1999, KÖHLER & PREISS 2000, BREUER 2001, NOHL 2001b, JESSEL & FISCHER-HÜFTLE 2003, NOHL 2006).

¹ Der Naturhaushalt umfasst nach der Definition von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“ (vgl. dazu auch GASSNER 1989: 61).

NOHL (2006: 57) schreibt sogar vom „halbierten Naturschutz“. Auch in der aktuellen Hochschulausbildung hat das Landschaftsbild eine vergleichsweise schwache Stellung. So macht NOHL (2006: 58) z.B. darauf aufmerksam, dass es „an allen Universitäten, an denen die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner verankert ist, Lehrstühle für Landschaftsökologie [gibt]. Einen Lehrstuhl für Landschaftsästhetik sucht man in der gesamten Bundesrepublik vergeblich.“ An anderer Stelle weist NOHL (1991: 59) darauf hin, dass es „an einer systematischen Ausbildung in Landschaftsästhetik etwa an den Hochschulen mehr oder weniger fehlt.“

Zusammenfassend lässt sich demnach feststellen, dass Defizite bei der Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild in Forschung, Lehre und Planungspraxis offenkundig sind. An dieser Stelle soll die vorliegende Arbeit ansetzen. Der Kenntnisstand zur Validität von Landschaftsbildbewertungsmethoden soll verbessert werden bzw. ein Instrument zur Prüfung der Validität von Landschaftsbildbewertungsverfahren entwickelt werden, um dadurch Behörden, Planern und Wissenschaftlern ein Handwerkszeug zu geben, mit dem die Stellung des Landschaftsbildes in Raum-, Umwelt- und Landschaftsplanung gestärkt werden kann.

1.2 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Hauptziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zur Erhöhung des Kenntnisstandes zur Validität von Landschaftsbildbewertungsmethoden, insbesondere den so genannten „nutzerunabhängigen“ Methoden (vgl. dazu auch Abschnitt 6.1 zur Einteilung der Landschaftsbildbewertungsverfahren), zu leisten. Dazu ist eine Methode zum Testen der Validität von Verfahren zur Landschaftsbildbewertung zu entwickeln. Diese Test-Methode muss ihrerseits wiederum valide (und damit auch reliabel und objektiv) sein, was in einem entsprechenden Pretest zu prüfen ist. Die Möglichkeiten des Einsatzes der neuen Medien (EDV, insb. GIS und Internet) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Auswahl der zu testenden Verfahren soll sich an der Verwendung in der Praxis der kommunalen Landschaftsplanung orientieren. Dazu sind eine repräsentative Auswertung der Verwendung von Landschaftsbildbewertungsverfahren sowie ein Überblick über die Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild in der kommunalen Landschaftsplanung erforderlich.

Neben dem Gütekriterium der Validität, auf dem der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt, sollen auch andere Anforderungen an Bewertungsverfahren in der Landschaftsplanung im Allgemeinen sowie an Landschaftsbildbewertungsverfahren im Besonderen recherchiert werden.

Eine breit angelegte Literaturlauswertung unter Einbeziehung der zahlreichen englischsprachigen Publikationen zum Thema Landschaftsbild sowie eine Auflistung und Systematisierung veröffentlichter Landschaftsbildbewertungsverfahren sollen als Grundlage dieser Arbeit dienen und dazu beitragen, die immense Vielzahl an Veröffentlichungen zum Landschaftsbild für landschaftsplanerische Zwecke aufzuarbeiten.

1.3 Gliederung der Arbeit

In Kapitel 1 wird die Motivation für die Bearbeitung des Themas erläutert und die Aufgabenstellung der vorliegenden Arbeit geklärt.

In Kapitel 2 werden grundlegende Begriffe für die weitere Arbeit definiert, um ein einheitliches Begriffsgebäude für die anschließenden Ausführungen zu schaffen.

Kapitel 3 beschäftigt sich mit (fach-)wissenschaftlichen, rechtlichen und praktischen Anforderungen an Bewertungsverfahren im Allgemeinen und Landschaftsbildbewertungsverfahren im Besonderen.

In Kapitel 4 findet eine Einführung in das Thema Landschaftsbild(bewertung) statt. Fachliche Inhalte werden erläutert, ein Abriss über die historische Entwicklung der Landschaftsbildbewertung und ihre gesetzlichen Grundlagen wird gegeben. In Abschnitt 4.4 werden ebenfalls die Bewertungskriterien des Bundesnaturschutzgesetzes für das Landschaftsbild sowie weitere in der Praxis geläufige Kriterien zur Landschaftsbildbewertung analysiert.

Kapitel 5 stellt den aktuellen Stand der Forschung auf dem Gebiet der Validierung von Landschaftsbildbewertungsverfahren dar, welcher die Ausgangssituation für diese Arbeit bildet.

Kapitel 6 beschäftigt sich mit Verfahren der Landschaftsbildbewertung und gibt einen Überblick über die Vielzahl veröffentlichter Bewertungsmethoden für das Schutzgut Landschaftsbild. Ein Vorschlag für die Systematisierung der Verfahren wird entwickelt.

In Kapitel 7 wird die Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild in der kommunalen Landschaftsplanung der Bundesrepublik Deutschland analysiert.

In Kapitel 8 werden mögliche Tests für die wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität beschrieben, bevor aus den Beziehungen zwischen den Gütekriterien ein Testkonzept für die weitere Arbeit abgeleitet wird.

Da der verwendete Validitätstest seinerseits wiederum objektiv, reliabel und valide sein muss, wird in Kapitel 9 ein so genannter Pretest beschrieben, durchgeführt und ausgewertet.

Kapitel 10 ist dem zentralen Validitätstest gewidmet, der auf zwei in der Landschaftsplanungspraxis geläufige Bewertungsverfahren angewendet wird. Anhand mehrerer Anwendungsfälle aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands wird überprüft, inwiefern die durch Landschaftsplaner mit Hilfe des Bewertungsverfahrens ermittelten Ergebnisse mit dem Landschaftserleben/der Landschaftsbildbewertung der Allgemeinheit (bzw. des statistisch modellierten aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters) übereinstimmen.

In Kapitel 11 werden die Ergebnisse bewertet und nach einer Ergebnisdiskussion Schlussfolgerungen gezogen.

Ein Ausblick, der weiteren Forschungsbedarf auf dem Feld der Validierung von Methoden zur Bewertung des Landschaftsbildes einschließt, rundet die Arbeit in Kapitel 12 ab.

Die folgende Abbildung 1 soll den Aufbau der Arbeit und das hierarchisch aufgebaute Gesamtforschungskonzept der vorliegenden Arbeit noch einmal grafisch darstellen.

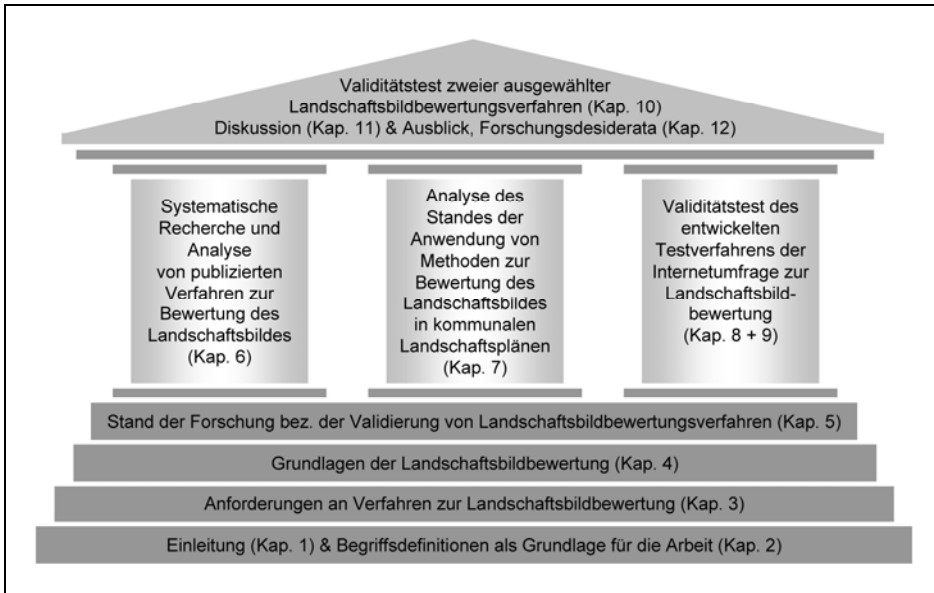


Abbildung 1: Hierarchischer Aufbau des Forschungsdesigns der vorliegenden Arbeit und Verweis auf die entsprechenden Ergebnis- und Diskussionskapitel

2 Begriffsdefinitionen als Grundlage für die weitere Arbeit

Ziel dieses Kapitels ist es nicht (und kann es auch nicht sein²), eine umfassende Synopse von Begriffsdefinitionen zu erstellen und daraus allgemeingültige Definitionen abzuleiten. Vielmehr sollen als Grundlage für die weitere Arbeit wichtige Begriffe sprachlich und inhaltlich so konkretisiert werden, dass in den folgenden Kapiteln in eindeutiger Weise auf sie zugegriffen werden kann.

BERNOTAT et al. (2002: 362-371) haben grundlegende Begriffe aus dem Bereich Bewertung im Rahmen naturschutzfachlicher Planungen definiert. Da diese Definitionen Teil des Vorhabens zur „Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz“ (PLACHTER et al. 2002) sind, und bereits einen Expertenkonsens darstellen, der „aus fachlichen Gesichtspunkten als verbindlich“ einzustufen ist (BERNOTAT & MÜSSNER 2002: 102) werden sie im Folgenden übernommen. Spezielle Begriffe, Bewertungskriterien, wissenschaftliche Gütekriterien (z.B. Objektivität, Reliabilität, Validität) etc. werden in eigenen Kapiteln (Kapitel 4: Grundlagen der Landschaftsbildbewertung, insbesondere Abschnitt 4.4: Bewertungskriterien für das Landschaftsbild und Kapitel 3: Anforderungen an Verfahren zur Landschaftsbildbewertung) ausführlicher behandelt.

Analyse

„Als Analyse wird allgemein die systematische Untersuchung und Aufbereitung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes hinsichtlich aller einzelnen Komponenten oder Faktoren, die ihn bestimmen, bezeichnet. Bei naturschutzfachlichen Planungen hat die Analyse bzw. Landschaftsanalyse der Bewertung gegenüber eine dienende Funktion: Im Rahmen der Analyse sind insbesondere diejenigen Informationen zu ermitteln, die für eine Bewertung erforderlich, d.h. bewertungsrelevant sind (planungsbezogene Landschaftsanalyse).

BERNOTAT et al. 2002: 362

Ziel der vorliegenden Arbeit ist die Validitätsprüfung von Landschaftsbildbewertungsverfahren. Dabei geht es insbesondere um die Prüfung der Ergebnisse der im Folgenden erläuterten „Bewertung“. Gleichwohl lassen sich daraus auch Schlüsse über die Validität der „Analyse“ ableiten. Eine gesonderte Prüfung der Landschaftsbildanalyse, z.B. mit Hilfe von Clusteranalysen und Signifikanztests auf Trennschärfe, findet jedoch aufgrund der spezifischen Zielstellung der vorliegenden Arbeit mit Fokus auf die Bewertung und aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitkontingents nicht statt.

² Ausführlich widmen sich PLACHTER et al. (2002) dem notwendigen Verfahren, um fachliche Begriffs- und Methodenstandards im Naturschutz festzulegen.

Bewertung

„Bewertung ist die Beurteilung eines Sachverhaltes anhand von Wertmaßstäben. Die Wertmaßstäbe werden vorab durch rechtlich verankerte oder durch anerkannte fachliche Normen bzw. Standards festgelegt. Aus den normativen Maßstäben ergeben sich auch die relevanten Bewertungsinhalte, d.h. die Bewertungskriterien sowie die zu bewertenden Eigenschaften der zu bewertenden Objekte. Die Bewertung ist demnach ausschließlich anhand von Bewertungskriterien vorzunehmen, die sich unmittelbar aus dem normativen Maßstab ableiten lassen.“

BERNOTAT et al. 2002: 364

Als gesetzlich verankerter Wertmaßstab kann für die Landschaftsbildbewertung vor allem § 1, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) herangezogen werden. Die darin genannten (Bewertungs-)Kriterien sowie eine Reihe weiterer (die fachlich mehr oder weniger anerkannt sind) werden in Abschnitt 4.4 ausführlich behandelt.

Bewertungsfragestellung

„Als Bewertungsfragestellung werden diejenigen (planerischen) Fragestellungen bezeichnet, die sich aus einer gegebenen Planungsaufgabe mit räumlich konkreten Zielen ergeben und für die durch die Bewertung Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden sollen.“

BERNOTAT et al. 2002: 365

Beispiele solcher Bewertungsfragestellungen im Rahmen der Landschaftsplanung können für das Schutzgut Landschaftsbild z.B. sein (vgl. auch die Kernfragen der Landschaftsplanung nach KIEMSTEDT 1993):

- Welche Landschaftsteile sind besonders vielfältig, eigenartig (im positiven Sinn) und schön und sollten daher vor Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität geschützt werden?
- Welche Landschaftsteile sind besonders monoton, überprägt und hässlich und sollten deshalb hin zu einem hochwertigeren Landschaftsbild entwickelt werden?
- Welche Auswirkungen hat ein bestimmtes Vorhaben auf die Landschaftsbildqualität in einem bestimmten Raum?
- Welche Vorhabensalternative hat die geringsten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild?

Bewertungsmodell

„Abstrakt-vereinfachende Darstellung einer Bewertung oder einer Bewertungsmethode. Das Bewertungsmodell umfasst u.a. die einzelnen Bewertungsobjekte, die verwendeten Bewertungskriterien, Parameter bzw. Indikatoren und ihre Beziehungen untereinander, soweit sie für die Bewertung relevant und darstellbar sind. Das Bewertungsmodell lässt sich differenzieren in das Wertmodell, das die Wertebenen abbildet und das Sachmodell, das die Sachebene abbildet.“

BERNOTAT et al. 2002: 365

Die Darstellung des Bewertungsmodells kann dabei verbal, durch Formeln und/oder graphisch erfolgen. Sie hat entscheidenden Einfluss auf die Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethode.

Sachmodell/Sachebene

„Das Sachmodell umfasst die abstrakt-vereinfachende Darstellung der Sachebene einer Bewertung. Im Sachmodell werden die Bewertungsobjekte u. a. über die Auswahl von (Ausprägungs-)Merkmale sowie Indikatoren und Parametern für die Bewertungsmethode operationalisiert.“

BERNOTAT et al. 2002: 366

Die Sachebene lässt sich dabei, bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild, der Objektebene des Landschaftsbildes zuordnen (vgl. dazu NOHL 2001b: 43f. sowie Abschnitt 4.1).

Wertmodell/Wertebe

„Das Wertmodell umfasst die abstrakt-vereinfachende Darstellung der Wertebe einer Bewertung. Im Wertmodell wird das gesellschaftliche/naturschutzfachliche Wertesystem vor dem Hintergrund der Bewertungsfragestellungen v.a. über die Auswahl von Bewertungsmaßstäben operationalisiert.“

BERNOTAT et al. 2002: 366

Sachmodell/Sachebene und Wertmodell/Wertebe sollen voneinander getrennt sein (vgl. Abschnitt 3.1). Das Sachmodell beschreibt den Arbeitsschritt der Analyse, wohingegen das Wertmodell sich auf die Bewertung bezieht.

Gesellschaftliches/naturschutzfachliches Wertesystem

„Als gesellschaftliches Wertesystem kann die Gesamtheit gesellschaftlicher Wertvorstellungen in ihrem jeweiligen inhaltlichen Kontext bezeichnet werden. [...] Für naturschutzfachliche Planungen ist insbesondere das naturschutzfachliche Wertesystem, basierend auf Naturschutzgesetzen und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen von Bedeutung.“

BERNOTAT et al. 2002: 366

Insbesondere beim Schutzgut Landschaftsbild wird deutlich, dass das „gesellschaftliche Wertesystem“ bzw. die „demokratisch legitimierten Wertvorstellungen“ sich nur unter Einbeziehung breiter Teile der Bevölkerung (oder zumindest statistisch abgesicherter repräsentativer Teile) ermitteln lassen. Zumindest in der Konzeptionsphase eines jeden Landschaftsbildbewertungsverfahrens müssen empirisch gesicherte Landschaftspräferenzen bei der Operationalisierung des Bewertungsmaßstabs (s.u.) aus dem Wertesystem Berücksichtigung finden (vgl. dazu auch AUGENSTEIN 2002: 55).

Bewertungsmaßstab

„Rechtlich oder fachlich normativ festgelegter Maßstab, anhand dessen unterschiedliche Bewertungsobjekte einer Bewertung unterzogen werden können.“

BERNOTAT et al. 2002: 367

Bewertungsobjekt

„Das Bewertungsobjekt ist der sachliche Gegenstand der Bewertung“

BERNOTAT et al. 2002: 367

Bewertungssubjekt

Insbesondere bei der (monetären) Unternehmensbewertung hat das Bewertungssubjekt als Gegenstück zum Bewertungsobjekt eine große Bedeutung, da der Wert (eines Unternehmens) nicht vom Objekt allein, sondern auch vom Subjekt (und seinen Bedürfnissen, Wünschen etc.) bestimmt wird. Das Bewertungssubjekt wird dann definiert als dasjenige Individuum oder Kollektiv, dessen Wertschätzung für ein Bewertungsobjekt ermittelt werden soll.

Bei naturschutzfachlichen Bewertungen wird jedoch Intersubjektivität (= Objektivität) im Bezug auf den die Bewertung Durchführenden (Planer) gefordert (vgl. auch Abschnitt 3.1.3). Somit kann als Bewertungssubjekt bei Zugrundelegung der o.g. Definition nicht der Bewerter/Planer angesehen werden, sondern die Gesellschaft(steile), auf deren Wertesystem (s.o.) die Bewertung basiert³.

Parameter

„Kennzeichnende Größe, mit deren Hilfe Aussagen über einen Sachverhalt gewonnen werden. Der Unterschied von Parametern zu Indikatoren besteht insbesondere darin, dass bei ersteren eine direkte, bei letzteren eine indirekte Messung erfolgt.“

BERNOTAT et al. 2002: 367

Indikator

„Ein Indikator dient als (beweiskräftiges) Anzeichen oder als Hinweis auf einen Sachverhalt, der nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand direkt gemessen werden kann.“

BERNOTAT et al. 2002: 367

Typusebene

„Spezifische inhaltliche Bezugsebene einer Bewertung, bei der sich die Bewertung auf typisierte Objekte bezieht. Auf der Typusebene wird jedem Naturelement [oder Landschaftselement, M.R.] des gleichen Typs der gleiche Wert zugewiesen. Die konkrete Ausprägung des Naturelements [oder Landschaftselements, M.R.] (vgl. Objektebene) ist dabei zunächst unerheblich.“

BERNOTAT et al. 2002: 368

Ein klassisches Beispiel für eine Bewertung auf der Typusebene ist die Biotoptypenbewertung. Biotope werden dabei nach einem vorgegebenen Gliederungsschlüssel (Typisierungsrahmen) eingeteilt. Alle Biotope eines Typus erhalten dann die gleiche Wertzuweisung. Ähnliche Vorgehensweisen gibt es auch bei

³ Da es theoretisch durchaus denkbar ist, dass verschiedene Gesellschaftsgruppen (z.B. national, regional, sozial oder intellektuell differenziert) verschiedene Wertschätzungen für das Landschaftsbild empfinden, muss die Bewertungsfragestellung (s.o.) bzw. die Bewertungsaufgabe/der Bewertungszweck ausreichend genau beschrieben werden. Dies kann bereits als Teil der materiellen Nachvollziehbarkeit eines Bewertungsverfahrens (vgl. Kapitel 3.1.1) verstanden werden.

der Landschaftsbildbewertung. Vorteile des Bewertens auf der Typusebene liegen vor allem in der Arbeits- und Zeitökonomie (vgl. mit Bezug zum Landschaftsbild: MÖNNECKE 1997a: 20f.).

Objektebene

„Spezifische inhaltliche Bewertungsebene, bei der die Bewertung auf der Ebene konkret-individueller Eigenschaften eines betrachteten Bewertungsobjektes erfolgt. Dies gewährleistet eine Unterscheidung spezieller Einzelsachverhalte bei Objekten gleichen Typs.“

BERNOTAT et al. 2002: 368

Bewertungsmethode

„Eine Bewertungsmethode ist eine mehr oder weniger stark operationalisierte Regel zur Durchführung einer Bewertung. Sie umfasst v.a. verschiedene Bewertungskriterien, Wertzuweisungsvorschriften, Wertskalen und Syntheseregeln. Der Grad der Standardisierung entscheidet u.a. über die Objektivität einer Bewertungsmethode.“

BERNOTAT et al. 2002: 368

In der folgenden Arbeit wird der Begriff Bewertungsmethode synonym mit dem des Bewertungsverfahrens verwendet, wie es in der Fachöffentlichkeit durchaus üblich ist (vgl. BERNOTAT et al. 2002: 369, GRUEHN 2005: 29).

Bewertungskriterien

„Aus dem Bewertungsmaßstab abgeleitete zu skalierende Größen, die zur Bewertung herangezogen werden und der Bewertungsmethode entsprechend das Bewertungsergebnis im Wesentlichen bestimmen.“

BERNOTAT et al. 2002: 369

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut Landschaftsbild werden in Abschnitt 4.4 ausführlich behandelt.

Zustands-Wertigkeits-Relation/Wertzuweisungsvorschrift

„Im Rahmen von Bewertungen werden mit Hilfe von Wertzuweisungen Sachverhalte bestimmten Wertkategorien zugeordnet. Operationalisiert wird diese Wertzuweisung durch Wertzuweisungsvorschriften bzw. sogenannte Zustands-Wertigkeits-Relationen.“

BERNOTAT et al. 2002: 371

Über diese Relationen/Vorschriften wird also die Sachebene bzw. das Sachmodell (s.o.) mit der Wertebene bzw. dem Wertmodell verknüpft.

3 Anforderungen an Verfahren zur Landschaftsbildbewertung

An Verfahren zur Landschaftsbildbewertung werden dieselben Anforderungen gestellt wie an die übrigen Bewertungsverfahren im Rahmen der landschaftsplanerischen Leistungen bzw. an Bewertungen im Allgemeinen. Diese Anforderungen können unterteilt werden in (fach-)wissenschaftliche, rechtliche und praktische Anforderungen, wobei einige Anforderungen mehreren dieser Bereiche zugeordnet werden können. Obwohl das Hauptaugenmerk dieser Arbeit auf den drei wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität (und dabei wiederum auf der Validität) liegt, sollen die übrigen Anforderungen dennoch erfasst werden, da durch die Beziehungen zwischen diesen teilweise auch die Erfüllung weiterer Anforderungen quasi im „Trittbretverfahren“ nachgewiesen werden kann.

BERNOTAT et al. (2002: 382ff.) nennen eine Reihe fachlicher Anforderungen („Inhaltliche Mindestanforderungen“) an naturschutzfachliche Bewertungen, wozu in dieser Arbeit auch die Landschaftsbildbewertung gezählt wird. Methodenübergreifende inhaltliche und methodische Standards bilden demnach einen Prüfkatalog für bestehende und zukünftig neu entwickelte Methoden. Die für die Landschaftsbildbewertung relevanten Standards werden im Folgenden aufgezählt und kurz erläutert bzw. kommentiert bzw. wird ein Verweis auf das entsprechende Kapitel dieser Arbeit gegeben, wenn dort der betreffende Sachverhalt behandelt wird. Die von BERNOTAT et al. (2002) beschriebenen Mindestanforderungen und Standards können sowohl zur allgemeinen Beurteilung von Bewertungsmethoden losgelöst vom konkreten Anwendungsfall, als auch zur Methodenauswahl und -begründung für konkrete landschaftsplanerische Anwendungsfälle herangezogen werden.

Tabelle 1: Methodenübergreifende Standards für Bewertungsverfahren und ihre Berücksichtigung innerhalb der vorliegenden Arbeit
(nach BERNOTAT et al. 2002: 382ff.)

Nr.	Standard	Erläuterung	Berücksichtigung in der vorliegenden Arbeit
1	Trennung von Analyse und Bewertung	Die Teile einer Planung, in die gesellschaftliche Wertvorstellungen einfließen, sind identifizierbar von solchen Aussagen zu trennen, die auf fachwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Jeder Bewertungsschritt ist durch die Verwendung des Begriffs „Bewertung“ kenntlich zu machen. Der Begriff „Bewertung“ darf nicht bei Beurteilungen ohne Bezug zu einer Wertdimension verwendet werden.	Vgl. auch Kapitel 2.
2	Darstellung der Bewertungsfragen, Offenlegung der Erforderlichkeit von Bewertungsschritten	Um die Wahl und die Eignung der Methode nachvollziehen zu können, muss der Bezug zu der Bewertungsfrage nachvollziehbar sein. Zielorientierte Arbeitsweise („So viel wie nötig, so wenig wie möglich“).	Fällt unter die in Abschnitt 3.1.1 behandelte Nachvollziehbarkeit.
3	Begründung der Auswahl der Bewertungsmethode	Es ist zu begründen, warum die gewählte Methode die geeignetste ist.	Kann als Teil der Inhaltsvalidität, die in Abschnitt 3.1.6 behandelt wurde, verstanden werden.
4	Offenlegung der Bewertungsmethode	Die verwendete Bewertungsmethode ist im Einzelnen offen zu legen (Wertesysteme, Kriterien, Parameter, Skalierungen, Syntheseregeln).	Deckt sich mit der so genannten „materiellen Nachvollziehbarkeit“ nach SCHAFRANSKI (1996: 91) und stellt somit einen Teil der Nachvollziehbarkeit dar. Vgl. auch Abschnitt 3.1.1.